

## **Erste Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Zeitgeschichte an der Universität Potsdam**

**Vom 23. Januar 2019**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/ 14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 18. April 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2018 S. 370), am 23. Januar 2019 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Zeitgeschichte an der Universität Potsdam vom 12. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 9/2016 S. 737) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden hinter dem Absatz 1 folgende Absätze eingefügt:

„(2) Weiterhin erwerben die Studierenden folgende soziale Kompetenzen:

- die Fähigkeit zur vertieften sozialen Kommunikation und interkulturellen Interaktion,
- die Fähigkeit im Team kritisch Probleme zu identifizieren und gemeinsam an ihrer Lösung zu arbeiten,
- die Fähigkeit Konflikte zu erkennen, zu vermeiden oder im Einvernehmen zu lösen,
- die Fähigkeit für sich und die Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.

(3) Der Masterstudiengang stärkt zudem die personalen Fähigkeiten (Selbstkompetenz).

Die Studierenden

- sind in der Lage, die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten realistisch einzuschätzen,
- können selbstständig und zielorientiert arbeiten,
- sind selbstdiszipliniert,
- verfügen über eine hohe Belastbarkeit,
- können Entscheidungen zügig und sachgerecht treffen,
- verfügen über eine vielseitig einsetzbare Kreativität,
- haben die Kompetenz, sich in neue Sachverhalte schnell einzuarbeiten und aus Erfahrungen zu lernen,
- beherrschen alle Grundsätze des Zeitmanagements.“

Hierdurch werden die bisherigen Absätze 2 und 3 zu den Absätzen 4 und 5.

2. Der Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan wird durch die Anlage dieser Satzung ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### **Artikel 3**

Der Dekan der Philosophischen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Ordnung für das Masterstudium im Fach Zeitgeschichte an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2019.

**Anlage:**

**„Anhang 1: Exemplarische Studienverlaufspläne**

Exemplarischer Studienverlaufsplan bei Beginn im Wintersemester

	Semester			
	1	2	3	4
Theorie und Methodik der zeitgeschichtlichen Forschung	15			
Wahlpflichtmodul 1	15			
Wahlpflichtmodul 2		15		
Wahlpflichtmodul 3		15		
Wahlpflichtmodul 4			15	
Praktikum			15	
Abschlusskolloquium				3
Masterarbeit und mündliche Prüfung				27
Summe	30	30	30	30

Exemplarischer Studienverlaufsplan bei Beginn im Sommersemester

	Semester			
	1	2	3	4
Theorie und Methodik der zeitgeschichtlichen Forschung		15		
Wahlpflichtmodul 1	15			
Wahlpflichtmodul 2	15			
Wahlpflichtmodul 3		15		
Wahlpflichtmodul 4			15	
Praktikum			15	
Abschlusskolloquium				3
Masterarbeit und mündliche Prüfung				27
Summe	30	30	30	30

“